

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“

Zwischen der Gemeinde Oberderdingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Nowitzki
- im folgenden Gemeinde genannt:
und
dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel
- im folgenden Landkreis genannt

wird nach § 6 Abs. 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) folgende Vereinbarung geschlossen:

Veranlassung

Bisher hatte der Landkreis die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG auf die Städte und Gemeinden übertragen. Der Kreistag hat am 03.05. bzw. 13.11.2007 beschlossen, diese Aufgaben zum 01.01.2009 von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück zu übertragen, so dass der Landkreis gemäß § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 6 Abs. 1 LAbfG wieder originär für die Erfüllung der gesamten öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten zuständig ist. Für diese Aufgabenerfüllung erbringen die Städte und Gemeinden nach § 6 Abs. 3 LAbfG bestimmte „Teilaufgaben“ als kommunale Beistandsleistungen. Diese umfassen je nach Entscheidung der Gemeinde die Abfallberatung, die Einsammlung des wilden Mülls, der Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen, der Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen sowie die Grünabfallverwertung.

§ 1 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich für den Landkreis die kommunale Beistandsleistung

- Abfallberatung

im Rahmen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe durchzuführen.

(2) Die Leistung muss so durchgeführt werden, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten in einem ausreichenden Maße gewährleistet sind.

(3) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung sind von der Gemeinde folgende Leistungen zu erbringen:

- Qualifizierte örtliche Abfallberatung der privaten Haushalte und Geschäfte
- Beratung und Betreuung der privaten Haushalte und Geschäfte über beispielsweise das Bürgerbüro mit Ausgabe bzw. Verkauf von zusätzlichen Berechtigungsscheinen und Müllsäcken u.ä.

- Erhebung der Daten der Gebührenschuldner und Eingabe in das EDV-Abrechnungssystem des Landkreises, Mitarbeit bei der Abfallbehälterverwaltung
- Reklamationsbearbeitung, insbesondere mit Überprüfung der Abfallgefäße vor Ort, Kontrolle der Befüllung bzw. Sperrmüllbereitstellung
- Beratung der Sammlung von Verpackungen für die Dualen Systeme (Wertstofftonne)
- Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Fuhrpark-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere eines entsprechenden Internetzugangs für die Anbindung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten EDV-Programme.

Diese Leistungen müssen folgenden Mindeststandards genügen:

- Persönliche Abfallberatung während der Sprechzeiten der Gemeinde durch fachkundige Mitarbeiter
 - Zusätzliche Beratung und Betreuung während der Sprechzeiten beispielsweise des Bürgerbüros mit Ausgabe bzw. Verkauf der Berechtigungsscheine und Müllsäcke u.ä. einschließlich der Abrechnung mit dem Landkreis
 - Neuanlage oder Veränderung der vorhandenen EDV-Datensätze für die Gebührenveranlagung mit arbeitstäglich aktueller Datenpflege, Entgegennahme von Bestellwünschen, Änderungen und Reklamationen bei der Müllabfuhr und Meldung an den Landkreis
 - In Absprache zwischen Landkreis und Gemeinde, Problembearbeitung der privaten Haushalte und Geschäfte vor Ort gemeinsam mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen.
- (4) Die Gemeinde darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen.
- (5) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung durch die Gemeinde sind vom Landkreis folgende Leistungen zu erbringen:
- Bereitstellung und Pflege der zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung erforderlichen EDV-Programme (außer Textverarbeitungsprogramme)
 - Bereitstellung von Informationsmaterialien und Sachmittel, die zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten durch die Gemeinde an die Einwohner auszugeben sind
 - Schulung des Personals

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von die kommunalen Beistandsleistungen betreffenden Informationen und Unterlagen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu erteilen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

1,82 € pro Einwohner und Jahr

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst.

- (2) Die der Aufwandsentschädigung eines Jahres zu Grunde gelegte Einwohnerzahl wird zum Stichtag 30.06. des Vorjahres erfasst. Maßgeblich ist hierbei die von dem statistischen Landesamt jährlich festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Der Landkreis überweist diese je zur Hälfte frühestens am 31.03. und 30.09. des Jahres, in dem die kommunale Beistandsleistung von der Gemeinde erbracht wird, an die Gemeinde.
- (4) Die zur Verfügung gestellte Aufwandsentschädigung ist von der Gemeinde ausschließlich für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung zu verwenden. Zum 30.04. des Folgejahres, in dem die Gemeinde die kommunale Beistandsleistung erbracht hat, hat diese dem Landkreis folgendes schriftlich mitzuteilen:
- Die Höhe des Betrages, welcher zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung von der bereitgestellten Aufwandsentschädigung verwendet wurde
 - Bestätigung, dass die bereitgestellte Aufwandsentschädigung ausschließlich zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung verwendet wurde.

Nicht verwendete Aufwandsentschädigungen sind dem Landkreis bis zum 30.06. des Folgejahres, in dem die Gemeinde die kommunale Beistandsleistung erfüllt hat, zurück zu erstatten.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann jährlich bis spätestens 30.06. zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde den Anforderungen der kommunalen Beistandsleistung nicht gerecht wird, so dass die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten in keinem ausreichenden Maße mehr gewährleistet ist, kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen.
- (4) Der Landkreis kann eine Anpassung der Vereinbarung an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung verlangen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten. Ist eine Anpassung der Vereinbarung nicht möglich oder erzielen beide Parteien kein Einvernehmen über die Anpassung, kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde trägt die Haftung für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Die Gemeinde stellt den Landkreis gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Die Gemeinde verpflichtet sich hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen.

§ 6 Schlussbestimmung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

Karlsruhe,
(Datum)

Oberderdingen,
(Datum)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

.....
Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat

.....